

**Amtsgericht Hamburg-Harburg**

Az.: 646 C 409/13

Verkündet am 11.06.2014



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bauer, Dälken, Dr. Dälken**, Georgstraße 34-38, 49809 Lingen, Gz.: 506/13B18

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg - Abteilung 646 - durch den Richter am 16.06.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegen den Kläger zur TelDaFax Kundennummer: 3539581 keine Forderung hat.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 498,81 € festgesetzt.

**Mandant hat Abschrift:**

WV m.Akte	Frist not.	EB	Termin not.	K
z.d.A.	EINGEGANGEN			S
Ins O.	20. Juni 2014			T
Eilt	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatorin			G
Rspr.				E

## Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wege der negativen Feststellungsklage die Feststellung, dass dem Beklagte in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der TelDaFax Services GmbH keine Forderung gegen den Kläger zusteht.

Der Kläger war Kunde des Energieversorgers TelDaFax Gruppe und bezog Gas auf Grundlage eines Wechselcoupons, welchen er am 31.07.2009 unterzeichnet hat. Gemäß des Wechselcoupons wurde dieser von der TelDaFax Marketing GmbH an den Kläger übersandt. In diesem Coupon wurde erklärt, dass die TelDaFax Services GmbH den künftigen Zahlungsanspruch im eigenen Namen geltend macht und schließlich die TeldaFax Marketing GmbH ermächtigt wurde, sämtliche Rechte an diesem Vertrag an die TelDaFax Energy GmbH abzutreten. Zum genauen Inhalt des Vertrages wird auf die Ausführungen in der Klageerwiderung (Bl. 11 f. d.A.) und auf den unterzeichneten Wechselcoupon (Anlage K1, Bl. 15 d.A.) verwiesen. Der Beklagte macht in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der TelDaFax Services GmbH gegen den Kläger eine Forderung aus dem oben genannten Gaslieferungsvertrag in Höhe von 498,18 € geltend.

Über die Gesellschaften der TelDaFax Holding AG wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Beklagte wurde zum Insolvenzverwalter dieser Gesellschaften bestellt. Die TelDafax Services GmbH war als hundertprozentige Tochtergesellschaft der TelDaFax Holding AG unter anderem mit dem zentralen Einzug von Kundenforderungen befasst. Die TelDaFax Energy GmbH, ebenfalls zu hundert Prozent Tochtergesellschaft der TelDaFax Holding AG, fungierte dagegen als Energiehändler, die unter anderem für private Kunden Stromlieferungstarife anbot. Die TelDaFax Marketing GmbH war unter anderem für das Marketing zuständig.

Der Kläger meint, der Beklagte sei nicht aktivlegitimiert, da die streitgegenständliche Forderung nicht wirksam an den Beklagten abgetreten worden sei.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Beklagte gegen den Kläger zur TelDaFax Kundennummer: 3539581 keine Forderung hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 459a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

Für die vorliegende negative Feststellungsklage liegt das Rechtsschutzbedürfnis vor. Der Kläger

nicht gehalten, bei einer Unsicherheit hinsichtlich des Gläubigers an einen Gläubiger zu zahlen. Auch ist er nicht gehalten sich zunächst verklagen zu lassen. Das Rechtsschutzbedürfnis besteht auch insoweit, als dass beantragt wird, dass zu einer bestimmten Vertragsnummer keine Forderung besteht, da beantragt wird, die Feststellung auf das Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten als Insolvenzverwalter über das Vermögen der TelDaFax Services GmbH zu beanspruchen. Unzulässig wäre die Klage allenfalls dann, wenn die Klage gegen den Beklagten als Insolvenzverwalter über die Vermögen sämtlicher TelDaFax Gesellschaften gerichtet wäre.

Dem Beklagten steht keine Forderung nach §§ 433 Abs. 2, 453, 398 BGB, § 80 InsO zu.

Der Anspruch, der dem Grunde nach unstreitig ist, ist aufgrund des Vertragsschlusses zwischen dem Kläger und der TelDaFax Marketing GmbH entstanden.

Er ist aber schon nicht von der TelDaFax Energy GmbH auf die TelDaFax Services GmbH übergegangen.

Der Beklagte konnte eine Abtretung nach § 398 BGB an die TelDaFax Services GmbH nicht darlegen.

Gemäß Vereinbarung vom 01.01.2009 sollten sämtliche Forderungen gegen Kunden der TelDaFax Energy GmbH auf die TelDaFax Services GmbH im Wege eines Factoringvertrages übergehen. Dieser Vertrag beinhaltete eine Vorausabtretung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der TelDaFax Energy GmbH. Bei diesem Vertrag handelte es sich jedoch lediglich um den rechtlichen Rahmen, nicht um die eigentliche Abtretung. Dies sollte gemäß Ziff. 2.2. des Vertrages vom 01.01.2009 dann erfolgen, wenn die TelDaFax Energy GmbH der TelDaFax Services GmbH die Abtretung anzeigt und die TelDaFax Services GmbH nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Anzeige eine Ablehnungserklärung erklärt.

Eine solche Anzeige wurde jedoch von dem Beklagten nicht substantiiert dargelegt. Lediglich der Vortrag, es läge eine Anzeige an die TelDaFax Services GmbH vor, reicht hierfür nicht aus. Zu welchem Zeitpunkt eine Anzeige erfolgt sein soll, ergibt sich aus dem Vortrag des Beklagten nicht. Der Schluss des Beklagten, dass eine Anzeige erfolgt sein müsse, denn ansonsten hätte die TelDaFax Services GmbH keine Kenntnis von den Daten und Verbräuchen des jeweiligen Vertragspartners gehabt, ist nicht zwingend, denn die TelDaFax Services GmbH könnte als Schwestergesellschaft der TelDaFax Energy GmbH auch anderweitig Kenntnis von diesen Daten erlangt haben. Dies ist auch wahrscheinlich, da die TelDaFax Services GmbH den Kundenservice und die Rechnungsstellung übernehmen sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 708 Nr. 11, 711, 713 BGB.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Harburg  
Buxtehuder Straße 9  
21073 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Für den Gleichlaut der Aufbereitung mit der Urschrift  
Hamburg, 17.06.2014

